



Reden

10.03.2010

Thema: Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung – zweijährige Bindungsfrist für Bürgerentscheide

Florian Streibl (FW): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Herr Ministerpräsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Wir kommen jetzt zu einem der Kernthemen der Freien Wähler, in dem auch unser Herzblut steckt. Es ist die Beteiligung der Bürger an demokratischen Prozessen, der Bürgerentscheid und das Bürgerbegehren. Hier müssen wir nachbessern. Mit dem Volksentscheid vom 1. Oktober 1995 wurde von den Initiatoren, dem Bündnis "Mehr Demokratie in Bayern", die Basis für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide geschaffen. Der damalige Gesetzentwurf sah eine dreijährige Bindungsfrist für Bürgerentscheide vor. Wenn ein Bürgerentscheid Erfolg hatte, hatte er die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses und war für drei Jahre bindend. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat am 29. August 1997 die dreijährige Bindungswirkung aufgehoben, weil dem Bürgerentscheid ein Quorum gefehlt hat. Innerhalb eines Jahres hat der Bayerische Landtag daraufhin ein neues Gesetz beschlossen, das, abgestuft nach der Bevölkerungszahl der jeweiligen Kommunen, eine Zustimmungsbeteiligung zwischen zehn und 20 % und eine einjährige Bindungswirkung für den Bürgerentscheid vorsah. Diese einjährige Bindungswirkung hat allerdings gewisse Mängel. Ein Jahr ist in der heutigen Zeit eine sehr kurze Frist. In diesem kurzen Zeitraum ist es manchmal gar nicht möglich, den Bürgerentscheid zu verwirklichen. Für eine Gemeinde bzw. einen Gemeinderat ist es manchmal sehr einfach, den Entscheid einfach auszusitzen, das Jahr abzuwarten und dann völlig konträr zum Bürgerwillen eine Entscheidung zu treffen. Darüber hinaus ist es für den Bürger schwierig, seinen Anspruch auf Verwirklichung des Bürgerentscheids durchzusetzen. Für eine gerichtliche Auseinandersetzung darüber fehlt schlicht und ergreifend die rechtliche Grundlage. Der einzelne Bürger darf nicht klagen. Der Personenkreis, der das Bürgerbegehren unterstützt oder initiiert hat, kann nicht klagen, weil es im Gesetz nicht vorgesehen ist. Daher hat man den Bürgern mit dem Bürgerentscheid in seiner jetzigen Form einen zahnlosen Tiger, ein stumpfes Schwert oder Steine statt Brot gegeben. Den Bürgern wird Demokratie oder Mitbestimmung nur vorgespiegelt, in letzter Konsequenz kann die Mitbestimmung aber doch nicht durchgesetzt werden. Daher müssen wir nachbessern. Wenn der Bürger den Willen, der sich in der Mehrheit der Bevölkerung abgezeichnet hat, gerichtlich nicht durchsetzen kann, fehlt es am rechtlichen Gehör und an einem wirksamen Rechtsschutz, der in Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes normiert ist. Grundsätzliche Rechte der Bürger werden damit beschnitten. Die Themen eines Bürgerentscheids sind immer ortsbezogen, daher sind die Auseinandersetzungen auch immer hoch emotional. Ich selbst habe in Oberammergau drei Bürgerentscheide durchgeführt. Jeder Wahlkampf war aufgrund der Emotionalität und Härte, mit denen Bürgerentscheide durchgeführt werden, dagegen ein Dreck. Wenn sich Bürger dazu aufrufen, ein Bürgerbegehren zu initiieren und sich emotional und auch finanziell engagieren, ihnen hinterher die Gemeinde aber die kalte Schulter zeigt und nach einem Jahr sagt, jetzt machen wir es doch anders, dann empfinden sie nur noch Hohn.

Das wollen wir ändern. Das Verfassungsgericht hat zwar gesagt, es stehe die kommunale Selbstverwaltung auf dem Spiel, der Bürgerentscheid sei eine Frage der Selbstverwaltung, die auch Verfassungsrang habe. Dieses Argument greift aber zu kurz. Auch der Bürgerentscheid ist in der Verfassung vorgesehen. Der Volksentscheid von 1995 hat den Bürgerentscheid nicht nur in der Gemeindeordnung, sondern auch Artikel 7 Bayerischen Verfassung verankert. Daher ist auch der Bürgerentscheid ein verfassungsgemäßes Recht. Die unmittelbare Demokratie auf kommunaler Ebene ist ein integraler Bestandteil der Verfassung und der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene. In die Selbstverwaltung wird durch den Bürgerentscheid nicht eingegriffen. Die kommunale Selbstverwaltung soll die Kommune nur vor Eingriffen durch Dritte schützen, nicht aber das gewählte kommunale Gremium vor den verfassungsmäßigen Rechten der Bürger, des Souveräns. Es kann nicht sein, dass der Souverän in der Kommune eine Entscheidung trifft, welche das Gremium gar nicht interessiert. Das wäre eine Aushöhlung der Demokratie. Dies hat auch Herr Dr. Hahnzog am damaligen Verfassungsgerichtsurteil kritisiert. Deshalb müssen wir nachbessern. In acht Ländern gibt es bereits eine zweijährige Bindungsfrist für Bürgerentscheide. Nur in zwei Ländern, darunter auch in Bayern, gibt es eine einjährige Bindungsfrist. Warum müssen wir immer dann, wenn es um die Demokratie geht, in der Bundesrepublik das Schlusslicht sein? (Beifall bei den Freien Wählern)

Wir müssen auch einmal mutig voranschreiten und unseren Bürgerinnen und Bürgern in Bayern mehr zutrauen, als es manche hier im Haus wollen. Lasst uns daher unseren Bürgern eine Klagemöglichkeit geben, damit sie die Verwirklichung des Bürgerentscheids auch gerichtlich durchsetzen können. Lasst uns eine zweijährige Bindungsfrist einführen, damit genug Zeit bleibt, einen Bürgerentscheid zu verwirklichen. Eine dreijährige



**BAYERISCHER LANDTAG
ABGEORDNETER
Florian Streibl**

Bindungsfrist wäre an ein anderes Quorum gebunden. Das wollen wir nicht. Den Bürgern sollen aber größere Rechte gegeben werden. Die Entwürfe der anderen Oppositionsfraktionen sind alle berechtigt. Eine Abstimmungsbenachrichtigung halte ich für sinnvoll. In Oberammergau wird es auch so praktiziert. Die Bürgerinnen und Bürger wissen, dass ein Bürgerentscheid stattfindet, weil sie eine Benachrichtigung erhalten. Das ist zu unterstützen. Über die Herabsetzung des Quorums auf 5 % bei Volksbegehren müssen wir diskutieren. Damit könnten 500.000 Menschen ein Volksbegehren einleiten und letztlich vielleicht sogar ein Gesetz ändern. Die Verlängerung der Eintragsfrist halte ich für sinnvoll. Sinnvoll ist es auch, dass man nicht unbedingt ins Rathaus gehen muss, wenn man ein Volksbegehren unterstützen will. Die Hürden dafür sollten herabgesetzt werden. Der Bürger soll möglichst vielfältige Möglichkeiten haben, an einer Willensbildung im Rahmen der direkten Demokratie teilzunehmen. Diese Punkte unterstützen wir gerne, weil wir mit diesen Instrumenten auf kommunaler Ebene viel Erfahrung haben. Das soll auch auf Landesebene so sein. Deshalb bitte ich Sie, unseren Antrag zu unterstützen. Ich freue mich auf die Diskussionen in den Ausschüssen. Vielleicht kann sich auch die FDP einen Stoß geben und Gefallen an unseren Vorschlägen finden.

(Beifall bei den Freien Wählern)